

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3926-01	Termin 20.09.2018	Schulausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.09.2018	Schulausschuss	K			
11.12.2018	Integrationerrat	K			

Berichtsgegenstand

Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU)

Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlage des HSU

Die Einrichtung des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) für Schulkinder mit Migrationshintergrund ist geregelt im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2016.

HSU ergänzt als freiwilliges Unterrichtsangebot mit 3 – 5 Wochenstunden den Regelunterricht. Er findet nach dem Regelunterricht für die Primarstufenkinder im frühen Nachmittagsbereich, für die Schülerinnen und Schüler der SEK I bis zum frühen Abend statt.

Eine Befreiung von der Teilnahme am Offenen Ganzttag zugunsten des HSU ist möglich!

Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe liegt bei 15 Kindern in der Grundschule, bei 18 Jugendlichen in der Sek I.

Sollten die Mindestgruppenstärken nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit jahrgangsübergreifendem, ja sogar schulübergreifendem Unterricht anzubieten

Die Sprachangebote und entsprechende Schulstandorte in Oberhausen sind den in der Anlage beigefügten Flyern „Herkunftssprachlicher Unterricht in Oberhausen (Grundschule)“ und „Herkunftssprachlicher Unterricht in Oberhausen (Sek. I)“ zu entnehmen.

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker	Münich		
Datum 28.08.2018	Datum 28.08.2018	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3926-01	Termin 20.09.2018	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

2. Werbung für den HSU

Bei der Einschulung werden Eltern mit Migrationshintergrund auf die Möglichkeit zur Teilnahme ihrer Kinder am HSU aufmerksam gemacht.

Als Info-Material wird der o. g. Flyer überreicht, Anmeldungen nehmen per vorgegebenen Vordruck die Schulsekretariate entgegen.

Die Anmeldebögen werden dann zum Schulamt weiter gereicht (s. Anlage).

Eine weitere Möglichkeit zur Teilnahme am HSU bietet die Anmeldung zu den weiterführenden Schulen. Die Eltern erhalten auch hier als Info den entsprechenden Flyer und das Anmeldeformular.

3. HSU-Lehrkräfte

Zurzeit unterrichten in Oberhausen 20 Lehrkräfte in 12 verschiedenen Herkunftssprachen.

Alle 2 Monate richtet das Schulamt mit Unterstützung einer Fachberaterin Dienstbesprechungen mit den Lehrkräften ein.

Themen: Aktuelles Dienstrecht, Unterrichtsgestaltung, Unterrichtsmethoden, Sprachprüfungen.

4. Sprachprüfungen als Abschluss eines Bildungsganges

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 10.03.1992 regelt die Richtlinien für die Sprachprüfungen.

HSU wird nur bis zum Abschluss der Sek I angeboten.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am HSU teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsganges in der Sek I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO – S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Schulabschlusses ab:

- Abschlussniveau 9 Hauptschulabschluss nach Klasse 9
- Abschlussniveau 10a Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- Abschlussniveau 10b Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Bei der Vergabe von Hauptschulabschlüssen und dem Fachoberschulabschluss kann eine mindestens „gute“ Leistung in der Sprachprüfung eine „mangelhafte“ Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

Eine Nachprüfung zur Erreichung einer mindestens guten Note in der Sprachprüfung ist nicht möglich.

Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Abschlussniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden, sofern die Schule die fachlichen und personellen Möglichkeiten dazu hat.

Anlagen

Anlage 1 - Anmeldebogen

Anlage 2 - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2016

Anlage 3 - Herkunftssprachlicher Unterricht in Oberhausen (Grundschule)

Anlage 4 - Herkunftssprachlicher Unterricht in Oberhausen (Sek. I)

Anlage 5 - HSU Statistik 2016 - 2018

Anmeldung für Herkunftssprachenunterricht – Stadt Oberhausen

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Von der Pflichtschule An das Schulumt - z. Hd. HSU- Personalsachbearbeitung – Fachbereich 3-3-20	Anmeldungen längstens bis zum 15.05. für das kommende Schuljahr	Eingangsstempel Amt
---	---	---------------------

Anmeldung zum Unterricht in der Herkunftssprache (HSU)		
Schuljahr 20..	!	SPRACHE:
	!	
Familienname d. Schülerin/d. Schülers:	Vorname d. Schülerin/d. Schülers:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:	Telefon: Mobil:
E-Mail-Adresse:		
Name der Regelschule:	!	KLASSE
	!	
<u>Zutreffendes bitte ankreuzen:</u> ☐ Mein/Unser Kind kann seine Herkunftssprache nicht fließend sprechen. ☐ Mein/Unser Kind kann seine Herkunftssprache sprechen aber nicht schreiben. ☐ Mein/Unser Kind kann seine Herkunftssprache sprechen, lesen und schreiben.		
Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass das o.g. Kind ab dem Schuljahr 20..		
!		
am HSU teilnimmt: Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.		
!		
×		
Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten		
Die Angaben wurden geprüft und werden bestätigt.	Schulstempel Datum, Unterschrift der Schulleitung	
	!	

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

13-61 Nr. 2

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganzttag, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Absatz 3 APO-SI) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulfom- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht

_____ (Vor- und Zuname

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen.

Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ (Leistungsnote)

bewertet.“

5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Absatz 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nummer 11, Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6 Lehrkräfte

6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

- a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW. Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit

verfügen.

6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

- a) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und
- b) an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

6.7 In den Fällen nach Nummer 6.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldiensten.

6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).

6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

- a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen durchgeführt wird oder
- d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.

6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

**13 – 61 Nr. 1 Richtlinien
für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)
anstelle von Pflichtfremdsprachen
oder Wahlpflichtfremdsprachen**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 3. 1992
(GABl. NW. I S. 67) *

1. Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

- 1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
 - eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
 - die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.
- 1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.
- 1.3 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.
- 1.4 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:
 - 1.4.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.
 - 1.4.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2. Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

- 2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:
 - den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
 - den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
 - den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 - das Anspruchsniveau der Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
 - die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).
- 2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die – bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss – für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3. Durchführung der Sprachprüfung

- 3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.
- 3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

4. Prüfungsausschüsse

- 4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).
- 4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.
- 4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

5. Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

- 5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.
- 5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Ein-

richtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.

- 5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13 – 32 Nr. 3.2).
- 5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

6. Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

- 6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
- 6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.
- 6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.
- 6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.
- 6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für
 - a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
 - b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.
- 6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7. Bewertung der Sprachprüfung

- 7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG (BASS 1 – 1) zugrunde zu legen.
- 7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt.
- 7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

8. Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

- 8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.
- 8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9. Bescheinigung

- 9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.
- 9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant.
Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:
„Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10. 3. 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1) erteilt.“
- 9.3 Die Noten gemäß Nr. 1.4.1 bzw. Nr. 1.4.2 werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:
„Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“

) Nichtzutreffendes streichen

10. Englisch für Migrantinnen und Migranten

- 10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amts-

Folgende **Sprachen** werden zur Zeit im

Herkunftssprachlichen Unterricht

angeboten:

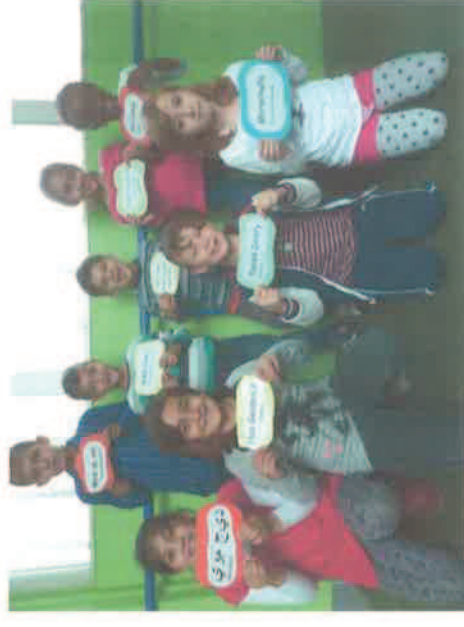
- **Albanisch**
Hans-Böckler-Berufskolleg
- **Arabisch**
Gesamtschule Osterfeld
- **Bosnisch**
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium,
Brüder-Grimm-Schule
- **Griechisch**
Rolandschule,
Fasia-Jansen Gesamtschule
- **Italienisch**
Hans-Böckler-Berufskolleg
- **Kroatisch/Serbisch**
Sophie-Scholl-Gymnasium,
Anne-Frank-Realschule
Alsfeldschule
- **Kurdisch**
Anne-Frank-Realschule
- **Polnisch**
Anne-Frank-Realschule
- **Russisch**
Heinrich-Heine-Gymnasium,
Alsfeldschule
- **Spanisch**
Elsa-Brändström-Gymnasium

■ **Türkisch**

Wunderschule,
Schule am Siedlerweg,
Erich-Kästner-Schule,
Schule an der Stiftstraße,
Jacobischule,
Schwarze-Heide-Schule,
Schule an der Oranienstraße
Oberbergschule,
Alsfeldschule,
Brüder-Grimm-Schule,
Concordiaschule,
Steinbrinkschule,
Robert-Koch-Schule,
Osterfelder-Heide-Schule,
Froschenteichschule,
Falkensteinschule
Landwehrsichule,
Gesamtschule Weierheide,
Fasia-Jansen Gesamtschule,
Theodor-Heuss-Realschule,
Anne-Frank-Realschule,
Christoph-Schlingensief-Schule,
Schule an der Hagedornstr. (ehem. Herderschule),
Schillerschule

Impressum:

Schulamt für die Stadt Oberhausen
Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen
Stand: März 2018



Herkunfts- Sprachlicher Unterricht in Oberhausen (Grundschule)



Kommunales
Integrationszentrum
Oberhausen

Allgemeine Informationen

- Das Angebot gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sek I.
- Die Anmeldung ist verbindlich. Im Unterricht gilt die Anwesenheitspflicht.
- Die Anmeldung findet im Sekretariat der Schule statt, die von den Schülerinnen und Schülern regulär besucht wird. Von dort wird Ihre Anmeldung an das Schulamt, Sachbearbeitung Herkunftssprachenunterricht, weitergeleitet.
- Die erbrachten Leistungen werden beurteilt. Zum Zeugnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Bescheinigung.
- Die Lehrbücher gehören zum Bestand der Schule und werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Unterrichtssprache ist die jeweilige Herkunftssprache.
- In den Schulferien findet kein Herkunftssprachlicher Unterricht statt.



Herkunftssprache lernen Eine Chance für deine Zukunft

- Durch den Unterricht in der Herkunftssprache wird ihr Kind, ...
- die eigene Identität zu stärken,
 - die Sprache in Wort und Schrift erlernen,
 - in seiner Mehrsprachigkeit gefördert,
 - seine interkulturelle Handlungsfähigkeit fördern,
 - Sensibilität für Sprachen im Allgemeinen entwickeln,
 - auch andere Sprachen verstehen lernen
 - am Ende der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung in der Herkunftssprache teilnehmen. Das Ergebnis wird unter Leistungen auf dem Zeugnis eingetragen.
 - sich Bewerbungsvorteile zu verschaffen.

Voraussetzungen

- Ihr Kind muss die alltägliche Herkunftssprache verstehen.
 - Ihr Kind muss mindestens kurze Sätze in der Herkunftssprache sprechen können.
 - Ihr Kind sollte selbst am Unterricht teilnehmen wollen.
 - Ihr Kind muss schreiben können.
- Ausnahme: Sie möchten ihr Kind in einer Anfängergruppe anmelden.



Ansprechpartner

- Am Tag der Anmeldung an der Schule die kommende Person.
- Das Schulsekretariat der Schule, die Ihr Kind besucht (für die spätere Anmeldung bzw. Abmeldung).
- Die Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht.
- Schulamt für die Stadt Oberhausen
Schulaufsicht NN
Tel.:
E-Mail:
- Sachbearbeiterin Frau Ute Scheffler (Personalangelegenheiten)
Tel.: 0208-825-2988
E-Mail: ute.scheffler@oberhausen.de
- Fachberaterin Frau Monika Ratmer
E-Mail: monika.ratmer@oberhausen.de

Folgende Sprachen werden zur Zeit im Herkunftssprachlichen Unterricht

angeboten:

- **Albanisch**
Hans-Böckler-Berufskolleg
- **Arabisch**
Gesamtschule Osterfeld
- **Bosnisch**
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium,
Brüder-Grimm-Schule
- **Griechisch**
Fasia-Jansen-Gesamtschule
- **Italienisch**
Hans-Böckler-Berufskolleg
- **Kroatisch/Serbisch**
Sophie-Scholl-Gymnasium,
Anne-Frank-Realschule
- **Kurdisch**
Anne-Frank-Realschule
- **Polnisch**
Bertha-von-Suttner-Gymnasium
- **Russisch**
Heinrich-Heine-Gymnasium,
Alsfeldschule
- **Spanisch**
Elsa-Brändström-Gymnasium

■ Türkisch

Gesamtschule Weierheide,
Fasia-Jansen Gesamtschule,
Theodor-Heuss-Realschule,
Anne-Frank-Realschule,
Schillerschule,
Sophie-Scholl-Gymnasium



Impressum:
Schuleamt für die Stadt Oberhausen
Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen

Stand: Juli 2018



Herkunfts- Sprachlicher Unterricht in Oberhausen (Sek. I)



Kommunales
Integrationszentrum
Oberhausen

Allgemeine Informationen

- Das Angebot gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sek I.
- Die Anmeldung ist verbindlich. Im Unterricht gilt die Anwesenheitspflicht.
- Die Anmeldung findet im Sekretariat der Schule statt, die von den Schülerinnen und Schülern regulär besucht wird. Von dort wird Ihre Anmeldung an das Schulamt, Sachbearbeitung Herkunftssprachenunterricht, weitergeleitet.
- Die erbrachten Leistungen werden beurteilt. Zum Zeugnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Bescheinigung.
- Die Lehrbücher gehören zum Bestand der Schule und werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Unterrichtssprache ist die jeweilige Herkunftssprache.
- In den Schulferien findet kein Herkunftssprachlicher Unterricht statt.



Herkunftssprache lernen Eine Chance für deine Zukunft

- Durch den Unterricht in der Herkunftssprache wird ihr Kind, ...
- die eigene Identität zu stärken,
 - die Sprache in Wort und Schrift erlernen,
 - in seiner Mehrsprachigkeit gefördert,
 - seine interkulturelle Handlungsfähigkeit fördern,
 - Sensibilität für Sprachen im Allgemeinen entwickeln,
 - auch andere Sprachen verstehen lernen
 - am Ende der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung in der Herkunftssprache teilnehmen. Das Ergebnis wird unter Leistungen auf dem Zeugnis eingetragen.
 - sich Bewerbungsvorteile zu verschaffen.

Voraussetzungen

- Ihr Kind muss die alltägliche Herkunftssprache verstehen.
 - Ihr Kind muss mindestens kurze Sätze in der Herkunftssprache sprechen können.
 - Ihr Kind sollte selbst am Unterricht teilnehmen wollen.
 - Ihr Kind muss schreiben können.
- Ausnahme: Sie möchten ihr Kind in einer Anfängergruppe anmelden.



Ansprechpartner

- Am Tag der Anmeldung an der Schule die nehmende Person.
- Das Schulsekretariat der Schule, die ihr Kind besucht (für die spätere Anmeldung bzw. Abmeldung).
- Die Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht.
- Schulamt für die Stadt Oberhausen
Schulaufsicht NN
Tel.:
E-Mail:
- Sachbearbeiterin Frau Ute Scheffler (Personalangelegenheiten)
Tel.: 0208-825-2988
E-Mail: ute.scheffler@oberhausen.de
- Fachberaterin Frau Monika Ratmer
E-Mail: monika.ratmer@oberhausen.de

Auszug der Statistiken der Bezirksregierung

Sprache	Stand 01.04.2018			Stand 01.03.2017			Stand 01.03.2016
	Primarstufe GS	Sek I	Gesamt	Primarstufe GS	Sek I	Gesamt	Gesamt
albanisch	25	17	42	20	21	41	41
arabisch	48	23	71	20	21	41	41
bosnisch	47	53	100	31	44	75	75
griechisch	20	27	47	23	32	55	55
italienisch	20	0	20	20	13	33	33
kroatisch	44	52	96	68	24	92	93
kurdisch	16	28	44	15	21	36	36
polnisch	59	71	130	76	55	131	131
rumänisch	0	45	45	0	0	0	0
russisch	57	87	144	33	30	63	60
spanisch	42	21	63	35	32	67	68
türkisch	634	315	949	674	331	1.005	1.049
GESAMT	1.012	739	1.751	1.015	624	1.639	1.682